

Drucksache - DS/0426/IV

Betreff: Mietpreisüberhöhungen unterbinden!

Anlagen:

Status: öffentlich

Anlage zur DS/0426/IV

Ursprung

aktuell

Initiator: PIRATEN

Vorsteherin

Verfasser: Gerlich, Ralf

Jaath, Kristine

Drucksache-Art: Antrag

Beschluss

Beratungsfolge:

BVV Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	Vorberatung
24.10.2012 Öffentliche Sitzung der BVV Friedrichshain-Kreuzberg	überwiesen
Ausschuss für Stadtentwicklung, Soziale Stadt und Quartiersmanagement, Mieten	Vorberatung
07.11.2012 Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Soziale Stadt und Quartiersmanagement, Mieten	ohne Änderungen im Ausschuss beschlossen
BVV Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	Entscheidung
28.11.2012 Öffentliche Sitzung der BVV Friedrichshain-Kreuzberg	
BVV Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	Vorberatung
28.08.2013 Öffentliche Sitzung der BVV Friedrichshain-Kreuzberg	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Soziale Stadt und Quartiersmanagement, Mieten	Vorberatung
25.09.2013 Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Soziale Stadt und Quartiersmanagement, Mieten	ohne Änderungen im Ausschuss beschlossen
Ausschuss für Soziales, Jobcenter und Bürgerdienste	Vorberatung
16.10.2013 Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jobcenter und Bürgerdienste	
BVV Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	Entscheidung
23.10.2013 Öffentliche Sitzung der BVV Friedrichshain-Kreuzberg	ohne Änderungen in der BVV beschlossen

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Bezirksamt wird beauftragt zu prüfen, ob die Wohnungsmarktanalyse des aktuellen GEWOS-Gutachtens, die eine berlinweite Quote von nur 2,21% verfügbarem Wohnraum feststellt, als Rechtsgrundlage für die Anwendung des §5 Wirtschaftsstrafgesetz dienen kann.

Der BVV ist bis spätestens zur November-BVV 2012 zu berichten.

Begründung:

Hunderte Menschen mahnen im "BerlinAppell zur Wohnungspolitik" www.berlinappell.blogspot.de an, dass angesichts des herrschenden Wohnungsmangels in Berlin endlich wieder das Bundesgesetz gegen Mietpreisüberhöhung infolge der "Ausnutzung eines geringen Angebots", der §5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG), angewendet wird.

Nach zehn Jahren frei verhandelbarer Mieten haben wir eine dramatische Situation: Die Nachfrage übersteigt das Angebot von Wohnraum bei weitem und viele Eigentümer nutzen diese Situation zur Erzielung überhöhter Mieten. Dies ist gesetzlich verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Seit 2002 sehen sich die Berliner Wohnungsämter für Anzeigen wegen "Verdacht auf Mietpreisüberhöhung" nicht mehr zuständig. Die Rechtsgrundlage wurde entzogen, weil ein Gericht den Berliner Wohnungsmarkt als "entspannt" beurteilt hatte. Mit der aktuellen Wohnungsmarktanalyse des Instituts GEWOS ist die Rechtsgrundlage jedoch wieder gegeben.

Das GEWOS-Gutachten "Indikatorensystem zur kleinräumigen Wohnungsmarktanalyse" ermittelt im Abschnitt Wohnungsmarktbilanz berlinweit nur 2,21% verfügbarer Wohnraum. Für einen funktionierenden Wohnungsmarkt gelten mindestens 5% Fluktuationsreserve als notwendig. Ab einer Quote von unter 3% ist ein eklatanter Wohnungsmangel gegeben. Für den §5 WiStG zählt einzig und allein diese Quote.

Eine Politik, die angesichts nachweislichen Wohnraum Mangels die Anwendung des §5 WiStG verhindert, toleriert Gesetzesverstöße. Der überwiegende Teil der Angebotsmieten in Berlin bewegt sich im Bereich der Mietpreisüberhöhung. Diese definiert sich nach §5 WiStG folgendermaßen: "Unangemessen hoch sind Entgelte, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte um mehr als 20 vom Hundert übersteigen."

Das Wohnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg muss wieder in die Lage versetzt werden, den Menschen im Bezirk den gesetzlichen Schutz vor Mietpreisüberhöhungen zukommen zu lassen. Der erste Schritt dahin ist die Prüfung des Gutachtens als Rechtsgrundlage.

Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt:

Überweisung: Ausschuss für Stadtentwicklung, Soziale Stadt und Quartiersmanagement, Mieten

StadtQM 07.11.2012

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Bezirksamt wird beauftragt zu prüfen, ob die Wohnungsmarktanalyse des aktuellen GEWOS-Gutachtens, die eine berlinweite Quote von nur 2,21% verfügbarem Wohnraum feststellt, als Rechtsgrundlage für die Anwendung des §5 Wirtschaftsstrafgesetz dienen kann.

Der BVV ist bis spätestens zur November-BVV 2012 zu berichten.

Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt:

Das Bezirksamt wird beauftragt zu prüfen, ob die Wohnungsmarktanalyse des aktuellen GEWOS-Gutachtens, die eine berlinweite Quote von nur 2,21% verfügbarem Wohnraum feststellt, als Rechtsgrundlage für die Anwendung des §5 Wirtschaftsstrafgesetz dienen kann.

Der BVV ist bis spätestens zur November-BVV 2012 zu berichten.

BVV 28.08.2013

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vorlage des Bezirksamtes wird zur Kenntnis genommen.

Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt:

Überweisung: Ausschuss für Stadtentwicklung, Soziale Stadt und Quartiersmanagement, Mieten, Ausschuss für Soziales, Jobcenter und Bürgerdienste ff.

SozBüD 16.10.2013

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vorlage des Bezirksamtes wird zur Kenntnis genommen.

BVV 23.10.2013

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vorlage des Bezirksamtes wird zur Kenntnis genommen.

Legende

AU	Ausschuss	TO	Tagesordnung	DRS	Drucksache
BVV	Stadtbezirk	AM	Aktenmappe	DLE	Drucksachenlebenslauf
FR	Fraktion	NIE	Niederschrift	BES	Beschlüsse
KP	Kommunalpolitiker	NA	Auszug	REA	Realisierung
		AN	Anwesenheit	KA	Kleine Anfragen